

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 106.

Mittwoch den 9. Mai

1866.

Henning Strobart.

II.

Die seit mehreren Jahren wieder schroffer gestellten Beziehungen zwischen Günther und der Stadt Halle gestalteten sich mit Anfang d. J. 1426 zur offenen Fehde. Freilich erklärte der Erzbischof der Stadt nicht geradezu den Krieg; aber er ließ es zu, daß sein Bruder, Graf Heinrich von Schwarzburg, von Siebichenstein und Friedeburg aus mit seinen Kriegsteuten sammt dem Landadel der Umgegend von Halle die Stadt auf alle Weise belästigte. Sperrung der Salzaußfuhr, Hemmung der Proviantzufuhr nach Halle, Verausraubung der Bürger auf allen Landstraßen, Raubzüge bis dicht vor die Stadthore waren an der Tagesordnung. Da entfalteten denn die Hallenser mit Einem Male eine gewaltige kriegerische Energie: es war das Verdienst eines neuen Heerführers, den sie jetzt besaßen. Die gefährdete Lage der Stadt seit d. J. 1412 hatte den Rath bestimmt, rüstige fremde Kriegerleute in seinen Dienst zu ziehen. Unter diesen befand sich auch ein verber Landsknecht von gemeiner Abkunft, ein Bürger- oder Bauernsohn aus Niedersachsen, Namens Heinrich oder Henning Strobart, der sehr bald eine solche kriegerische Tüchtigkeit entwickelte, daß der Rath, der vielleicht damals keinen Soldaten von solcher Begabung, wie nachmals die Stadt während des dreißigjährigen Krieges in Menge erzeugt hat, unter den Geschlechtern besaß, oder der vielleicht dem Ehrgeiz der Patrizier selbst mißtraute, — ihn als Stadthauptmann anstellte. Militärisch erwies sich diese Wahl denn auch als ganz vortrefflich. Die geworbenen Stadtknechte, die trefflich organisirten tapferen Halloren, die jungen Mannschaften der Innungen und der Gemeinheit, — die ganze Halle'sche Streitkraft zu Fuß und zu Fuß, Schützen und Kanoniere, zeigten sich bald als eine Stadtwehr von großer militärischer Brauchbarkeit und rüstiger Schlagfertigkeit. Henning Strobart, — abgesehen von den Pröbsten zu Neumwer, der erste der vielen namhaften auswärtigen Deutschen, die seitdem in Halle hervorragende Stellungen eingenommen, — wußte bald seinen Namen fürchtbar zu machen. Am 17. März 1426 brachte er einer Siebichensteiner Streifpartie, die bis vor das Steinthor sich gewagt hatte, in kühnem Ausfall den ersten Schlag bei; dann wurde Trotha niedergebrannt, dann ward das Schloß eines Herrn von Luptitz bei Reideburg genommen und zerstört, Bruckdorf und verschiedene Siebichensteiner Amtsdörfer eingekerkert, endlich das Schloß Giselers von Dießkau zu Dießkau erstickt und zerstört. Einmal in frischer Zerstörungswuth zogen die Hallenser nicht lange nachher, den befreundeten Magdeburgern zu Gefallen, sogar gegen den, den Städten sonst wohlgesinnten Fürsten Bernhard von Anhalt-Bernburg, der momentan mit Magdeburg verfehdet war, zu Felde. Ein wohlberechneter kombinirter Angriff auf die Stadt Bernburg mißlang jedoch, weil Strobart, dem ein schweres Geschütz bei Ettau im Rothe stecken geblieben war, erst einige Stunden zu spät vor Bernburg erscheinen konnte; sein Kriegsmuth machte sich diesmal nur in Verwüstung des anhaltischen Landes Luft. Fürst Bernhard hielt es aber doch für gerathen, bald nachher mit Magdeburg seinen Frieden zu machen. Wenn aber derselbe Fürst in Verbindung mit dem Magdeburger Domkapitel und den Stadträthen von Magdeburg und Braunschweig im December 1426 zwischen Günther und den Hallensern einen Vergleich zu Stande brachte, so that er damit wenigstens dem wilden Strobart keinen Gefallen.

Strobart hat andauernd eine Raubgier und Kriegsfurie an den Tag gelegt, wie nur je ein kecker Glücksboldat. Aber, so wenig wir die per-

sönlichen oder politischen Gründe kennen, daneben geht bei diesem Manne ein unversöhnlicher Haß gegen die Erzbischöfe von Magdeburg, — ein Haß, der ihn bis zu seinen letzten Zeiten besetzt hat; ein Haß, der auch in der Zeit, wo er in Halle die erste Rolle spielte, seine Politik weniger bestimmt hat. Bei dieser Stimmung wandte er alle Mittel an, um die Hallenser, bei denen sein Wort schon jetzt sehr stark ins Gewicht fiel, zur Erneuerung der Fehde zu bestimmen. Und da auch Günther kein Interesse am Frieden hatte, so kam schon im Frühjahr d. J. 1427 der Krieg in derselben Weise wie im Vorjahr wieder in Gang. Die Siebichensteiner unter dem erzbischöflichen Schloßhauptmann Ulman v. Roze und der Landadel, namentlich die mächtigen Familien von Ammendorf, von Roze u. a. m., drängten vermaßen auf die Stadt, daß auf Befehl des Rathes jeder Bürger von tausend Gulden Vermögen ein gerüstetes Roß stellen mußte. Strobart stand aber auch diesmal seinen Mann. Unterstützt durch Zuzug bewaffneter Bürger aus den befreundeten Städten Magdeburg, Braunschweig, Goslar und Helmstedt führte er gegen die in Wettin hausenden Ritter von Ammendorf und gegen die v. Roze in Ammendorf so kraftvolle Schläge, daß die Herren vom Landadel bei Zeiten die gefährliche Fehde einstellten. Als dann im Mai d. J. 1427 abermals Friede zwischen Günther und der Stadt Halle geschlossen war, wandte sich Strobart gegen einen anderen Gegner, — gegen seine Brotherren, die Halle'schen Geschlechter.

Dieser verbe Soldat war nämlich zugleich auch ein wilder Demagoge. Henning Strobart ist keineswegs ein ehrlicher Demokrat; er ist auch keineswegs ein principeller Gegner oder fanatischer naturwüchsiger Haßer der Geschlechter gewesen. Dieser Glücksboldat besaß nur einen weit energischeren Ehrgeiz als die meisten seines Gleichen. Es gelüstete ihm darnach, mit den großen und reichen Machthabern seiner Zeit und seines Landes zu gehen, — und er hat dieses Ziel mit rücksichtsloser Selbstsucht lange Jahre hindurch verfolgt. Da uns seine Vorgeschichte gänzlich unbekannt ist, so können wir ihn nur nach seinem Auftreten in Halle beurtheilen. Und da finden wir, daß bei seiner Ernennung zum Stadthauptmann die Halle'schen Zustände für einen kühnen und grundloslosen Emporkömmling möglichst bequem lagen. Der Gedanke, sich zum entscheidenden Manne in dieser Stadt zu machen, scheint den klugen Abenteurer von Anfang an erfüllt zu haben. Als treuer Diener der Geschlechter eine solche Stellung zu erobern, daran konnte er nicht denken. Um so näher lag es, sich zum Führer der gährenden Popularen zu machen, — und das hat er denn auch mit glücklichstem Erfolg unternommen. Ein abeliger Demagoge aus der Stadt selbst, oder ein Volksführer aus den bürgerlichen Schichten würde wahrscheinlich selbst jetzt noch den Halle'schen Patriziern und den ihnen treu ergebenen Halloren gegenüber einen sehr schweren Stand gehabt haben; ein solcher Demagoge würde noch immer leicht dem kläglichen Schicksal verfallen sein, welches i. J. 1425 der „lange Matthias“ in Halberstadt sich zuzog. Anders stand es mit Strobart. Der geworbene Soldknecht erschien natürlich den Geschlechtern lange unverdächtig, — wahrscheinlich gerade so lange, bis er dem Rathe vollständig über den Kopf gewachsen war. Bei den Massen aber wurde er sehr schnell populär. Seine Tapferkeit und glückliche Führung fesselte die junge Mannschaft von selbst an seine Person; seine niederländische Derbheit, seine Kraftausbrüche gefielen gar sehr; und leicht gelang es diesem Manne, der hinter dem Scheine soldatischer Biederkeit einen schlaunen Egoismus und die pfiffigste Verschlagenheit verbarg, die unruhigen Popularen von Halle, mit denen er herzlich zu sympathisiren schien, auch politisch gänzlich an sich zu fesseln. Es ist endlich sehr wahrscheinlich, daß die Popolartpartei ihm um so mehr Zutrauen schenkte, je uneigennütziger dieser Strobart

erscheinen mußte, der als fremder Söldner anscheinend doch nicht daran denken konnte, in Halle hohe bürgerliche Ehrenämter zu gewinnen.

So wußte Strobart, vortrefflich begabt für die politische Intrigue, außerordentlich befähigt zu verhegen, schleichen den Groll zu nähren und zu führen, die Stellung der Geschlechter langsam zu untergraben. Und so geschah es, daß der erste große Stoß, den er i. J. 1427 durch seine Anhänger gegen die Geschlechter führte, bez. führen ließ, anscheinend ohne jeden ernstlichen Widerstand gelang. Bei dem Friedensschluß, der im Mai 1427 zwischen Günftler und den Hallensern zu Stande kam, hatte die Stadt dem stets um Geld verlegenen Kirchenfürsten eine namhafte Summe Geldes gezahlt. Wir möchten vermuthen, daß Strobart seinen Anhängern diese Bedingung als einen unwürdigen Abschluß einer glücklich geführten Fehde geschildert hat; an diese Geldforderung mag sich eine trotzigte Erhebung der Innungen und der Gemeinheit geknüpft haben, gegen welche der Rath, die unter einander nicht mehr einigen Geschlechter, keine Waffen mehr hatten, sobald der Stadthauptmann selbst sich offen für die Popularen erklärte. Nun war es mit der Alleinherrschaft der Geschlechter zu Ende: wie es heißt, wurde das Patriziat gendthigt, nunmehr nicht allein die Oberbormeister aus dem Thale, sondern auch 30 Bürger von der Gemeinde, aus den vier Quartieren der Stadt erwählt, in den Rath aufzunehmen. Vielleicht verfuhr man in der Form, daß von nun ab die sonst wiederholt beliebte Zuziehung der Innungsmeister und Gemeinheitsmeister zu den Beschlüssen des Rathes nicht mehr dem Belieben des Rathes überlassen blieb, sondern umfassend organisiert und obligatorisch gemacht wurde. Strobart aber fand Gelegenheit, eine Anzahl energischer Patrizier, die seinen weiteren Plänen am meisten im Wege standen, nunmehr aus dem Rathe zu verdrängen.

Inzwischen war der schlaue Intriguant von seinem Ziele doch noch weit entfernt. Das Patriziat stand doch zu fest, um mit Einem Male völlig entwurzelt zu werden. Im Laufe der nächsten ruhigeren Jahre erholten sich die Geschlechter wieder von ihrem Schreck; und bei einer Ergänzungs- oder Erneuerungswahl i. J. 1430 wagten sie es, die seiner Zeit durch Strobarts Einfluß gestürzten Patrizier wieder in den Rath aufzunehmen. Da begehrte Strobart in trostlicher Weise seinen Abschied, — natürlich nur in der sicheren Erwartung, daß man Alles aufbieten werde, um seine kostbaren Dienste der Stadt Halle zu erhalten. Diesmal aber täuschte er sich. Der Rath war entschlossen genug, dem übermüthigen Gesellen den Abschied auch seinerseits zu geben, und Strobart verließ wirklich die Stadt Halle für mehrere Jahre.

(Fortsetzung folgt.)

Chronik der Stadt Halle.

Predigt-Anzeigen.

Am Simeonsfesttage (den 10. Mai) predigen:

Zu U. L. Frauen: Um 9 Uhr Herr Superintendent D. Franke. Um 2 Uhr Herr Superintendent Dr. Hander.

Zu St. Ulrich: Um 9 Uhr Herr Oberprediger Weicke. Nach beendigter Predigt allgemeine Beichte und Communion Derselbe. Um 2 Uhr Herr Oberdiaconus F. Sichel.

Zu St. Moritz: Um 9 Uhr Herr Oberprediger Bracker. Um 2 Uhr Herr Diaconus Finckernelle.

Hospitalkirche: Um 11 Uhr Herr Oberprediger Bracker.

Domkirche: Um 10 Uhr Herr Domprediger Focke. Um 3 Uhr Herr Consistorialrath D. Neuenhaus.

Katholische Kirche: Um 7 Uhr Frühmesse Herr Kaplan Ertmer. Um 9 Uhr Herr Pfarrer Wille. Um 2 Uhr Vesper Derselbe.

Zu Neumarkt: Um 9 Uhr Herr Pastor Hoffmann. Nach beendigter Predigt allgemeine Beichte und Communion Derselbe. Um 5 Uhr liturgischer Gottesdienst Derselbe.

Zu Glaucha: Um 9 Uhr Herr Pastor Seiler. Freitag den 11. Mai Abends 8 Uhr Derselbe.

Tagesschau.

Mittwoch den 9. Mai.

Öffentliche Bibliotheken.

Universitätsbibliothek 2 — 4 Uhr Nachmittags.

Sammlungen.

Zoologisches Museum 1 — 3 Uhr Nachmittags (Universitäts-Gebäude, 2 Tr.).

Das Antiken-Cabinet der Universität 12 — 1 Uhr Vormittags (im Gebäude der Univers.-Bibliothek part.; Eingang von der Berggasse).

Städtisches Leihhaus. Expeditionsstunden 8 — 12 Uhr Vorm.; 2 — 4 Uhr Nachm. Sparrassen.

Städtische Sparrasse, Kassenstunden 8 — 1 Uhr Vormittags; 3 — 4 Uhr Nachm.

Sparrasse des Saalhofes (Kleinmühlendeb 9), Kassenstunden 9 — 1 Uhr Vorm.

Sparrasse und Vorkauf-Berein (Brüderstraße 13), Kassenstunden 2 — 6 Uhr Nachm.

Vereine.

PolYTECHNISCHER Verein („Tulpe“), Bibliothek und Lesezimmer 6 — 9 Uhr Abends.

Handwerkerbildungsverein (H. Sandberg 15) 7¹/₂ — 10 Uhr Abends.

Naturhistorischer Verein für Sachsen und Thüringen („goldener Ring“) 8 Uhr Abends.

Verein zur Erbauung von Familienhäusern; Generalversammlung 6 Uhr Abends im „Stadtschießgraben.“

Liedertafeln.

Männerchor, Uebungsstunde von 8 — 10 Uhr Abends „Rathhausgasse 7.“

Bäder.

Zabel's Bade-Anstalt. Irisch-römische Bäder für Herren täglich Vormittags 9, Nachmittags 5 Uhr, excl. Sonntags Nachm.; für Damen täglich früh 6, Mittags 2 Uhr, mit Ausschluß des Sonntags Mittags. Alle Arten Bannenbäder zu jeder Zeit des Tages.

Eisenbahnfahrten. (C = Courierzug, S = Schnellzug, P = Personenzug, G = gemischter Zug) Abgang in der Richtung nach:

Berlin 3 U. 55 M. Bm. (C), 7 U. 45 M. Bm. (P), 1 U. 15 M. Am. (P), 6 U. Am. (S).

Cisleben 7 U. 50 M. Bm. (G), 1 U. 30 M. Am. (P), 7 U. 15 M. Am. (P).

Leipzig 6 U. 15 M. Bm. (G), 7 U. 36 M. Bm. (P), 10 U. 35 M. Bm. (G),

1 U. 20 M. Am. (P), 7 U. 15 M. Am. (P), 8 U. 45 M. Am. (S).

Magdeburg 7 U. 45 M. Bm. (S), 9 U. Bm. (G), 1 U. 10 M. Am. (P), 6 U.

50 M. Am. (P), 8 U. Am. (G, übern. in Eßleben), 11 U. 5 M. Am. (P).

Thüringen 5 U. 10 M. Bm. (P), 8 U. 30 M. Bm. (G), 11 U. 20 M. Bm. (S),

1 U. 45 M. Am. (P), 7 U. 20 M. Am. (P — bis Gerba), 11 U. 21 M. Am. (S).

Personenposten. Abgang von Halle nach: Cönnern 9 U. Bm. — Erfurt

7¹/₂ U. Abds. — Rößlein 4 U. Am. — Nohleben 3 U. Am. — Salzünde 9 U. Bm. — Wettin 4 U. Am.

Die Zettelkästen der die Stadt Halle berührenden Eisenbahnen.

Die 6 Zettelkästen der

Güter-Expedition der Magdeburger- und Nordhäuser-Eisenbahn befinden sich: Steinweg 45/46; Kleinschmieden 1; an der Moritzkirche 5; Klausstraße 15; Geißstraße 1 und gr. Steinstraße (alte Promenade 28); dieselben werden täglich zweimal zwischen 11 — 12 Uhr Vormittags und 6 — 7 Uhr Abends entleert.

Güter-Expedition der Thüring. Eisenbahn.

Der Zettelkasten befindet sich Marktplatz 21/22, wird zweimal geöffnet: Vormittag — Nachmittag, Zeit unbestimmt.

Berlin-Anhalter-Eisenbahn. (Kästen des Fuhrherrn F. Coereus.)

Alter Markt 36; Marktplatz 20; gr. Ulrichsstraße 34.

Dieselben werden geleert: Vormittag 10 Uhr und Nachmittag 5 Uhr.

Herausgeber: Prof. Dr. Herzberg.

Amtliche städtische Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. d. Mts. ist die Mobilmachung des 4. Armeekorps befohlen.

Sämmtliche mit Urlaub versehenen Reservisten und Wehrleute haben sich nunmehr sofort bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen bei dem nächsten königlich Preussischen Landwehr-Bataillon zu melden.

2. Bataillon (Halle) 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27.
v. Range.

Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. d. Mts. ist die Mobilmachung des 4. Armeekorps befohlen.

Die zum 12. d. Mts. zur Landwehr-Uebung einbeordneten Landwehr-Männer treten nunmehr an diesem Tage zum mobilen Bataillon über und marschieren einige Tage nachher in die Festung Erfurt.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Halle, den 7. Mai 1866.

2. Bataillon (Halle) 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27.

Bekanntmachung.

Wegen Durchführung neuer Gleise der Delitzscher Straße und wegen Regulirung und Pflasterung des noch nicht befestigten Theiles derselben von den Gleisen der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn bis zum Güter-Bahnhofe derselben **muß die Delitzsch-Büschdorfer Straße von den Gleisen der Berlin-Anhalter Eisenbahn bis zum Mann'schen Etablissement hinter dem Magdeburg-Leipziger Bahnhofe auf 4 Wochen für alles Fuhrwerk gesperrt werden.** Letzteres hat daher so lange ohne Ausnahme seinen Weg über die für gewöhnlich nur für leichteres Fuhrwerk bestimmte Eisenbahn-Überbrückung zu nehmen; wegen der Passage über dieselbe aber, besonders wenn Eisenbahnzüge darunter hinwegfahren, alle mögliche Vorsicht zu beobachten und den bezüglichen Anweisungen der betreffenden Bahnbeamten unbedingt Folge zu leisten.

Halle, den 5. Mai 1866. **Die Polizei-Verwaltung.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 11 seq. der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg Folgendes verordnet:

§. 1. Die Fischerei in öffentlichen und solchen Privatgewässern, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, ist den nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2. Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperrung in den §. 1 bezeichneten Gewässern, wozu namentlich die Anlage von Lachswehren und Aalfängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Concession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet.

Einrichtungen der vorgedachten Art müssen auch in den letztgedachten Fällen der Erhaltung und Vermehrung der Fische entsprechend hergestellt werden, widrigenfalls solche unstatthaft sind.

Ueber die Zulässigkeit der Anlage hat die betreffende Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu befinden. Die Bestimmungen dieses §. 2 finden auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1) in Brüchen, Wiesen, Niederungen u. s. w. über- oder austreten.

§. 3. Jede den Fischen schädliche Verunreinigung der §. 1 gedachten fischhaltenden Gewässer ist von den Polizeibehörden zu verbieten, falls nicht nachweisbare Privatrechte entgegenstehen.

§. 4. Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen, insofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, sind verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Districten einzeln, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen. Darüber, ob jene Personen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, entscheidet im Zweifel die Polizei-Behörde.

§. 5. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchem Gezeuge betrieben werden, welches der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig ist. Hierüber zu entscheiden, steht der Polizei-Behörde unter Zuziehung Sachverständiger zu.

Allgemein verboten ist jedoch:

- 1) das Nachtsfischen mit Leuchten, Schragen, Schaben oder Schiefeln, Fließ- und Treibegarn oder Klebenetzen, namentlich die Fischerei mit Latten und Schwederrichen, welche die Müller einzuhängen pflegen;
- 2) das Einlegen der Gehäusel, der Gebrauch der Streich- oder Kraghamen, desgleichen alle Querdter und die Einwerfung von Gekbrn zur Betäubung der Fische mit betäubenden Ingrebienzien, sowie das Tolleulen der Fische unter dem Eise;
- 3) das Speerstechen und Schießen der Fische.

§. 6. Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Neze sollen und zwar im nassen Zustande, wenigstens 8 preussische Linien an jeder Seite halten. Bei dem Stintfange ist der Gebrauch noch enger gemachter Säcke an den Klügeln der Neze gestattet. Für Gründlinge und Zgelei sind Neze zu 2 Linien gemacht von Bartholomäi bis zum 1. April erlaubt.

Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Reusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll lang und 3 Zoll breit sein. Neze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind verboten.

§. 7. Die Fischerei auf unangewachsene und auf laichende Fische sind verboten. Werden solche Fische mit anderen gefangen, so sind dieselben sofort in das nächste geeignete Wasser zurückzubringen. In gleicher Weise ist mit der Fischbrut und dem Fischsaamen zu verfahren, welche in Lachen, die im Sommer auszutrocknen pflegen, und in ausgetretenem Wasser vorgefunden werden.

Die Laich- und Schonzeit für die verschiedenen Fischgattungen wird, wie folgt, festgesetzt. Dieselbe umfaßt:

- 1) für Lachse, Hechte, Zander, Barse und Kaulbarse die Monate März und April;
- 2) für Barben, Dickfische, Kappen, Zährten, Ellritzen, Altraupen die Monate Mai und Juni, für Karpfen, Schleien und Karauschen die Monate Mai, Juni und August;
- 3) für Blanden, Brassen, Welse die Monate Juni und Juli;
- 4) für Forellen die Monate September, October, November u. December;
- 5) für Krebse und Schmerlen die Monate September bis April incl.

Der Regierung bleibt vorbehalten, in gewissen Jahren wegen zeitigen Eintritts der warmen Jahreszeit Abänderungen der vorstehenden Laich- und Schonzeiten ausnahmsweise festzusetzen.

§. 8. Während der Laich- und Schonzeit dürfen die betreffenden Fischgattungen weder zu Markte gebracht, noch anderweit zum Verkauf gestellt werden. Auch außer der Laich- und Schonzeit dürfen die nachfolgenden Fischarten nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische die hier angegebene Länge haben, nämlich:

1) Aale	13 Pr. Zoll.
2) Blanden, Dickfisch oder Bratfisch oder Döbel und Giesen	6 " "
3) Barben	8 " "
4) Barse	4 " "
5) Bleie oder Brassen	7 " "
6) Karpfen	12 " "
7) Karauschen	5 " "
8) Kaulbarse	3 " "
9) Schleien	5 " "
10) Zährten	6 " "
11) Hechte und Zander	9 " "
12) Kappen	8 " "
13) Altraupen	5 " "
14) Wels	9 " "
15) Lachse	18 " "
16) Lachskinder	10 " "
17) Forellen	6 " "
18) Krebse	4 " "

§. 9. Wer die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung in §§. 2, 5, 6, 7 und 8 übertritt oder den Anordnungen und Entscheidungen der Polizei-Behörden im Falle des §§. 2, 3, 4 und 5 der Verordnung zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 10 Pr. bis 10 R. Außerdem werden die vorchriftswidrigen Fischgeräthe und Anlagen (§§. 2, 3, 5 und 6) und die gegen das Verbot gefangenen oder zum Verkauf gestellten Fische (§. 7 und 8) polizeilich unbrauchbar gemacht, beziehungsweise beseitigt.

Merseburg, den 21. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In unserer Polizei-Verordnung vom 21. October 1855 (Amtsblatt Seite 361) ist die Laich- und Schonzeit für die Altraupen auf die Monate Mai und Juni festgesetzt. Diese Festsetzung beruht auf einem Druckfehler und wird hierdurch dahin berichtigt, daß die Laich- und Schonzeit für die Altraupen die Monate December und Januar umfaßt.

Merseburg, den 29. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnungen der königlichen Regierung zu Merseburg werden wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Mai 1866. **Die Polizei-Verwaltung.**

!!! Da mein Leinen-Lager in allen Sorten !!!
vollständig assortirt ist, so empfehle auch eine große Auswahl von bunten und weissen Gardinen, wie auch Rouleauxzeug und Bettdecken, versichere bei reeller Bedienung die billigsten Preise zu stellen! Von Rester-Leinen ist mir wieder eine Sendung zugegangen, die ich zu billigem Preise wieder abgebe.

Simon Gundermann,
Leipzigerstraße und kl. Brauhausgassen-Ecke Nr. 99, 2 Tr.

Soolbad Wittekind

in Siebichenstein bei Halle a/S.,
eröffnet am 15. Mai die Saison seiner reinen Sool-, Mutterlaugen-, ruff. Sooldampf-Bäder, Inhalation und Trinkeuren seiner Quelle und vorzüglicher Molken.
Die Bade-Direction.

Ambalema: Cigarren pro 25 Stück 6 $\frac{1}{2}$, 7 und 7 $\frac{1}{2}$ Gr.,
Ambalema mit Cuba pro 25 Stück 9 und 10 Gr.,
sowie alle übrigen Sorten Cigarren von ausgezeichnete Güte empfiehlt

A. Lehmann, alter Markt Nr. 34.

Wollene Decken

für Einquartierung etc. empfiehlt zu billigen Preisen

A. R. Korn,
Halle, große Ulrichsstraße Nr. 4.

Sonntag den 6. Mai Eröffnung meiner neu eingerichteten

Thüringer-Bierhalle,

Böllberger Weg Nr. 4,

welche ich hiermit einem geehrten Publikum empfehle.

Für Speisen und Getränke wird bestens gesorgt sein.

F. F. Kropp.

NB. Zum Himmelfahrtstage frischen Speck- und Kaffeeuchen.

Schlüter's Café und Restauration,

Brüderstraße Nr. 9, vis-à-vis dem Kreisgericht.

Unterzeichneter empfiehlt seinen Mittagstisch à la carte und table d'hôte hiermit bestens, auch verabreiche ich kalte und warme Speisen außer dem Hause.
Julius Schlüter.



Von heute an **Bockbier** in
Fehling's Restauration,
Herrenstraße Nr. 16.



Ummendorf.

Zum Himmelfahrtstage Gesellschaftstag, Omnibusfahrt. Ratsch.

Trotha. Zum Himmelfahrtstage von früh an Speck- und Kaffeeuchen; Nachmittag Tanzmusik, wozu freundlichst einladet
Ed. Knoblauch.

Passendorf. Zum Himmelfahrtstage ladet zum Gesellschaftstag und Tanz ein
Hertzberg.

Zwei gef. Ammen vom Lande weist nach
Frau Schmeil, Schülershof 15.

Ein gebildeter Hausknecht wird für ein feines Hôtel gesucht durch
Frau Schmeil, Schülershof, 15.

Einquartierung.

Gegen mäßige Entschädigung werden Soldaten ins Quartier genommen. Zu erfragen Markt 2, i. Laden.

Königsstraße Nr. 30

ist die herrschaftlich eingerichtete 2. Etage zu Johannis zu beziehen.
N. Brohmer, Maurermeister.

Wegen Ankauf des jetzigen Miethers ist das Parterre-Logis, Moritzkirchhof 7, von jetzt ab zu vermieten und den 1. October zu beziehen.
Preis 70 R.

Ein P. weißköpf. schwarze, ein P. lehmgelbe Kropf- und ein P. Zopftauben, eine weißbunt, eine braun mit weißem Kopf, sind entflohen. Wiederbringer erhält gute Belohnung
Brüderstraße 21.

Verloren wurde ein rother Seelenwärmer. Gegen Belohn. abzug. Rathhausgasse 15, 2 Tr.

Ein Porzellanplättchen mit Corpsswappen (Farben: grün, weiß, schwarz), bez. Duwall s/m. l. Lange, ist verloren. Gegen Belohnung abzugeben auf dem Kühlenbrunnen bei Herrn Koch.

Verloren wurde eine weiße Hutfeder. Gegen angem. Belohnung abzugeben gr. Ulrichsstr. 1.

Verloren wurde ein Hauschlüssel. Abzugeben Neugasse 16, im Laden.

Verloren ist am Abend des 7. Mai c. ein Portemonnaie mit etwa 2 R. Inhalt in der Nähe der Univ.-Reitbahn. Abzugeben gegen Belohnung beim Kaufmann C. Brodforb.

Diejenigen, welche noch Forderungen an den Nachlaß der verst. Wittve C. May haben, werden aufgefordert, ihre Rechnungen binnen 8 Tagen Harzgasse 13 einzureichen, gleichzeitig wird allen, die demselben noch etwas schulden, aufgegeben, in selbiger Zeit zu zahlen.

Wasserstand der Saale bei Halle.

7. Mai Ab. am Unterpegel	5 Fuß 6 Zoll
8. " " " "	5 " 6 "

(Beilage.)